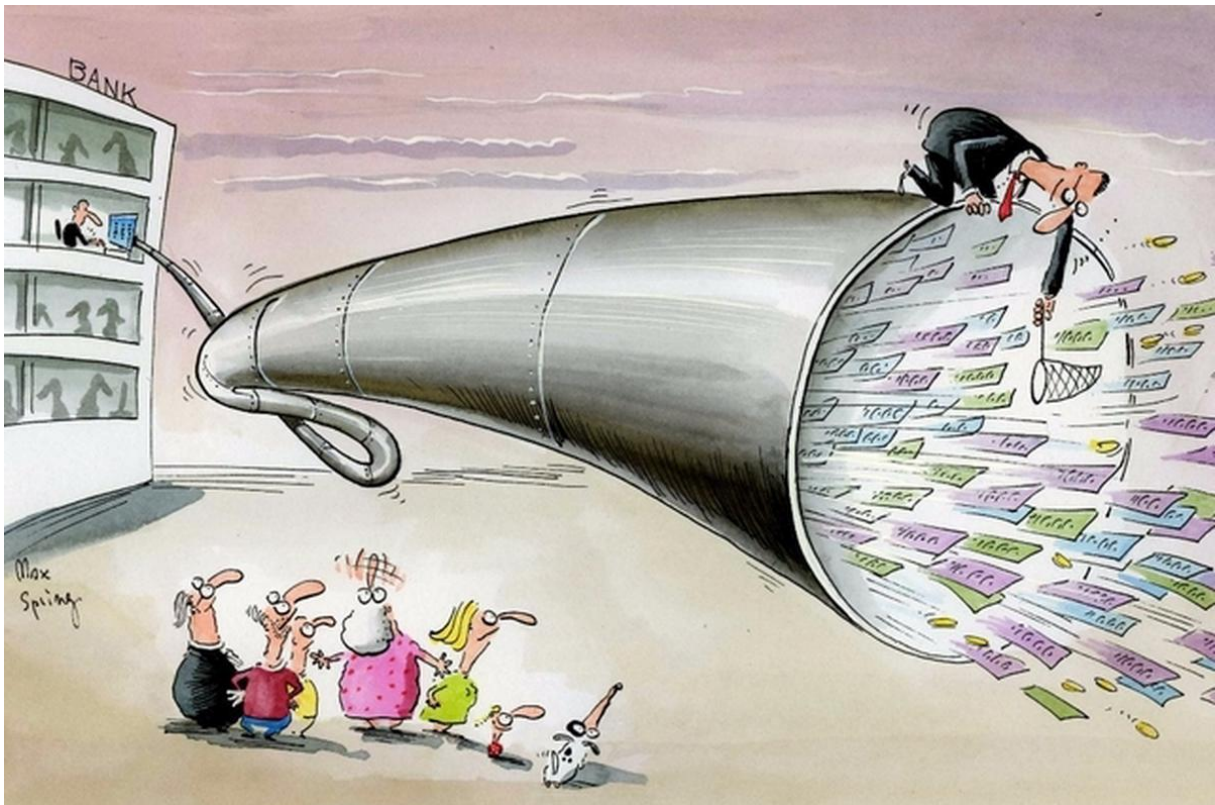


Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr



Maturitätsarbeit

Philipp Wegmann, 4aW

Betreuer: Dr. oec. publ. Peter Lautenschlager

06.12.2021

Abstract

Die Volksinitiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» hatte zum Ziel, auf sämtliche elektronische Finanztransaktionen eine winzige Steuer von wenigen Promille zu erheben, im Gegenzug sollten die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die Stempelsteuer abgeschafft werden. In dieser Arbeit wird untersucht, ob die Idee aus wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Sicht umsetzbar ist und ob sie dabei eine realistische Alternative zum heutigen Steuersystem darstellt. Obwohl die Initiative inzwischen gescheitert ist, hätte sie nämlich durchaus das Potenzial gehabt, die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz nachhaltig zu verbessern, Privatpersonen zu entlasten und das Steuerwesen gewinnbringend zu revolutionieren.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Vorwort.....	4
1. Einleitung.....	5
2. Grundlagen	6
2.1 <i>Initiativtext</i>	6
2.2 <i>Funktionsweise der Mikrosteuer.....</i>	7
3. Historisches	9
3.1 <i>Geschichte des Schweizer Steuersystems</i>	9
3.1.1 Direkte Bundessteuer.....	9
3.1.2 Mehrwertsteuer	10
3.1.3 Stempelsteuer	10
3.2 <i>Chronologie der Initiative</i>	11
3.2.1 Ursprünge.....	11
3.2.2 Verlauf	11
3.3 <i>Grundideen</i>	11
3.3.1 Finanztransaktionssteuer	11
3.3.2 Tobin-Steuer	12
3.3.3 Robin-Hood-Steuer.....	12
3.3.4 The Automated Payment Transaction Tax	12
4. Wirtschaftlicher Teil.....	13
4.1 <i>Transaktionsvolumen</i>	13
4.1.1 Abschätzung des Transaktionsvolumens	13
4.1.2 Transaktionsvolumen im Vergleich zum BIP	13
4.1.3 Entwicklung des Transaktionsvolumens	15
4.1.4 Abhängigkeiten des Transaktionsvolumens	16
4.2 <i>Bundesfinanzen</i>	17
4.3 <i>Auswirkungen der Mikrosteuer</i>	18
4.3.1 Transaktionsvolumen und Hochfrequenzhandel	18
4.3.2 Transparenz der Finanzströme	19
4.3.3 Weitere Auswirkungen.....	19
5. Rechtlicher Teil	20
5.1 <i>Staatsrecht und eidgenössisches Steuerrecht.....</i>	20
5.1.1 Bundesverfassung	20
5.1.2 Steuerprogression	20
5.1.3 Weitere Probleme	21
5.2 <i>Steueroasen</i>	22
6. Politischer Teil	23
6.1 <i>Politische Ausrichtung</i>	23
6.1.1 Verortung im politischen Spektrum	23
6.1.2 Mögliche Empfehlungen von Parteien und Verbänden	24

6.2	<i>Vergleichbare Vorlagen und deren Ausgänge</i>	24
6.2.1	Vollgeld-Initiative	25
6.2.2	Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung	25
6.2.3	Für ein bedingungsloses Grundeinkommen	25
6.2.4	Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern (99%-Initiative)	26
6.3	<i>Fazit der politischen Aspekte</i>	26
7.	Fazit und Ausblick	27
	Schlusswort	28
	Literatur- und Quellenverzeichnis	29
	<i>Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen</i>	31
	Abbildungsverzeichnis	31
	Tabellenverzeichnis	31
	Anhang	32
	<i>Anhang 1: Interview mit Prof. Dr. Marc Chesney</i>	32
	<i>Anhang 2: Interview mit Dr. Jacob Zraggen</i>	34
	<i>Verzeichnis der Interviewpartner</i>	36

Vorwort

Als ich im Sommer 2019 einen Zeitungsartikel über die Mikrosteuer las, hätte ich mir nie gedacht, dass ich einmal meine Maturitätsarbeit darüber schreiben würde. Ich hatte mich aber gefragt, ob es tatsächlich möglich ist, dass man allein durch die Besteuerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit einem winzigen Steuersatz von 0,1 % die wichtigsten Steuern des Bundes abschaffen könnte.

Trotz der anfänglichen Intuition, dass die Deckung des Staatshaushalts nicht mit einer (fast) schmerzfreien Steuer möglich sei, bemerkte ich bald, dass die enorme Grösse der Bemessungsgrundlage dies durchaus erlauben würde. Danach fragte ich mich aber, ob eine solch utopische Idee tatsächlich mit unserem Recht vereinbar ist und ob das nicht auch negative Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft zur Folge haben könnte.

Als es dann um die Themenwahl für die Maturitätsarbeit ging, war für mich bald klar, dass ich in diesem Rahmen Antworten auf meine Fragen finden möchte. Auch deshalb, weil ich faszinierend finde, dass die Mikrosteuer-Initiative viele verschiedene Themengebiete einschliesst. So hat sie nicht nur einen finanziellen und wirtschaftlichen Aspekt, sondern betrifft auch das Recht und die Politik. Überdies steht sie in engem Kontext mit der historischen Entwicklung unseres Wirtschaftssystems.

1. Einleitung

Die Volksinitiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» hatte zum Ziel, sämtliche elektronischen Finanztransaktionen mit einem sehr geringen Steuersatz zu besteuern. Im Gegenzug sollten die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer und die Stempelsteuer abgeschafft werden. Inzwischen im Sammelstadium gescheitert, hätte die Initiative überdies Transparenz in den Geldverkehr gebracht und die Bürokratie reduziert, Privatpersonen steuerlich entlastet und eine effektivere Bekämpfung von Steuerkriminalität ermöglicht.

Das immer schnellere Wachstum der Finanzmärkte führt nicht nur zu einer Zunahme des Handels mit Wertpapieren oder Rohstoffen, sondern auch zu Spekulationen und Wetten mit einer immer grösseren Tragweite. Diese Abkopplung der Finanzwirtschaft von der Realwirtschaft wird als nicht nachhaltig betrachtet, zumal ein solches «Finanzcasino» zahlreiche Risiken und schädliche Effekte mit sich bringt. Während die grossen Finanzunternehmen ihre Gewinne behalten dürfen, haftet im Falle eines Konkurses der Steuerzahler, wie die Rettung der UBS 2008 gezeigt hat. Angesichts der Tatsache, dass eigentlich die Allgemeinheit das Risiko für die Spekulationen von Finanzinstituten übernimmt, sowie der fortschreitenden Digitalisierung, nicht zuletzt im Zahlungsverkehr, wird es als nötig erachtet, regulierend in die Finanzmärkte einzugreifen. Zwar wurden seit der Finanzkrise schon diverse Massnahmen ergriffen, so etwa Eigenkapitalvorschriften oder die Bekämpfung von Steueroasen, dennoch erachtet es das Initiativkomitee als dringend nötig, den Hochfrequenzhandel und andere spekulative Aktivitäten einzudämmen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist das komplizierte Steuersystem der Schweiz. Allein die direkte Bundessteuer ist mit der Progression und den Abzugsmöglichkeiten schon sehr komplex, die Mehrwertsteuer mit den drei unterschiedlichen Steuersätzen und etlichen Ausnahmen nahezu undurchschaubar. Mit einer automatischen Mikrosteuer würde dabei unser Steuersystem massiv vereinfacht werden.

In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, ob die Volksinitiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» aus wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Sicht realisierbar ist. Nach einem historischen Überblick wird dabei speziell auf das Transaktionsvolumen eingegangen, ferner wird untersucht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Mikrosteuer in der Schweiz hätte und ob sie mit unserem rechtlichen System vereinbar wäre. Schliesslich wird erörtert, ob die Initiative an der Urne überhaupt eine Chance gehabt hätte, wäre sie zustande gekommen.

2. Grundlagen

2.1 Initiativtext

Nachfolgend ist der im Januar 2020 vom Initiativkomitee bei der Bundeskanzlei eingereichte Text aufgeführt. Anschliessend wird im Detail erläutert, wie die Umsetzung dieses Initiativtextes geplant war.

«Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 128 Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr

¹ Der Bund erhebt auf jeder Belastung und jeder Gutschrift des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine Mikrosteuer mit einem einheitlichen Steuersatz. Er bezweckt damit eine einfache Besteuerung und transparente Finanzströme. Der maximale Steuersatz der Mikrosteuer beträgt 5 Promille.

² Die Mikrosteuer ersetzt die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Stempelsteuer.

³ Der Ertrag der Mikrosteuer wird für die Finanzierung der Aufgaben des Bundes und für die Kompensation der Kantone verwendet.

⁴ Das Gesetz regelt die Mikrosteuer nach folgenden Grundsätzen:

- a. In der Schweiz werden die Abwickler von bargeldlosen Zahlungen verpflichtet, die Mikrosteuer automatisch einzuziehen; die Abwickler werden dafür entschädigt.
- b. Systematische Verrechnungen unterliegen ebenfalls der Mikrosteuer; die Steuerpflicht ist durch Selbstdeklaration zu erfüllen.
- c. Bargeldlose Zahlungen im Ausland von Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen ebenfalls der Mikrosteuer; deren Steuerpflicht ist durch Selbstdeklaration zu erfüllen.
- d. Erheben Staaten eine der schweizerischen Mikrosteuer gleichwertige Steuer, so schliesst der Bund entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen ab.

⁵ Sinn und Zweck der Mikrosteuer sind zu respektieren.

Art. 130

Aufgehoben

Art. 132 Sachüberschrift und Abs. 1

Verrechnungssteuer

Aufgehoben

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 128 (Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr)

¹ Die Bundesversammlung erlässt innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 128 durch Volk und Stände die zu dessen Ausführung sowie zur Aufhebung der Mehrwertsteuer, der direkten Bundessteuer und der Stempelsteuer erforderlichen Bestimmungen.

² Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen beträgt der Steuersatz 0,05 Promille. In der Folge wird der Steuersatz so angepasst, dass die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Stempelsteuer reduziert und so bald wie möglich aufgehoben werden können.

³ Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht nach Annahme von Artikel 128 durch Volk und Stände monatlich die Gesamtheit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, einschliesslich Giroüberträge, Interbank-Zahlungen, Intrabank-Zahlungen und Zahlungen über neue Technologien.»¹

2.2 Funktionsweise der Mikrosteuer

Wie aus dem Initiativtext hervorgeht, wird der gesamte bargeldlose Zahlungsverkehr besteuert. Dazu gehören nebst Bank- und Kreditkartenzahlungen, Aktienkäufen und Devisentransaktionen unter anderem auch Zahlungen innerhalb und zwischen Banken, zwischen Geschäftsbanken und der Nationalbank (sogenannte Giroüberträge) sowie Bargeldbezüge am Bancomaten. Fremde Währungen und Kryptowährungen werden dabei in Schweizer Franken umgerechnet, worauf die Steuer bezahlt wird.²

Der Steuersatz, welcher maximal 0,5 % betragen darf, kann vom Parlament oder gegebenenfalls von der Nationalbank flexibel angepasst werden³, wobei die Initianten von einem tatsächlichen Steuersatz von 0,1 % ausgehen. Dabei teilt sich die Steuerlast zu gleichen Teilen auf Belastung und Gutschrift auf, das heisst, sowohl der Absender als auch der Empfänger einer Transaktion würden gemäss Initiativkomitee mit je 0,05 % besteuert.

Bei Zahlungen zwischen der Schweiz und dem Ausland wird grundsätzlich nur die Belastung in der Schweiz besteuert, es sei denn, die Gegenpartei hat einen Schweizer Steuersitz. Derartige Personen müssten ihren Steueraufwand per Selbstdeklaration angeben.

Die Abwickler der Mikrosteuer, beispielsweise Banken oder Technologieunternehmen, wären verpflichtet, täglich die automatisch eingezogenen Steuereinnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abzuliefern und ihre Systeme aktuell zu halten⁴, im Gegenzug bekämen sie eine Entschädigung in der Höhe von 10–20 % der Erträge.⁵ Zudem muss die Nationalbank jeden Monat die Daten zum gesamten Transaktionsvolumen bekanntgeben; durch diese Informationen werden Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage sowie auf Steuerkriminalität und Geldwäscherei erhofft.

Mit den Steuereinnahmen sollen die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die Stempelsteuer vollständig ersetzt werden, wobei die anfallenden Überschüsse beispielsweise zur Bekämpfung

¹ BBl 2020 1515.

² Vgl. Interview mit Marc Chesney: Anhang 1, S. 33.

³ Vgl. Interview mit Jacob Zraggen: Anhang 2, S. 34.

⁴ Vgl. Bolliger (2020), S. 9.

⁵ Vgl. Interview mit Marc Chesney: Anhang 1, S. 32.

des Klimawandels, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie oder zur Sanierung der AHV verwendet werden könnten, abhängig davon, welche Prioritäten der Staat setzt.

Sollte schliesslich nebst der Schweiz noch ein anderes Land eine ähnliche Steuer beschliessen, so wäre der Bund verpflichtet, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit jenem Land abzuschliessen, damit Unternehmen mit Steueradresse in beiden Ländern nicht doppelt besteuert würden.

Abb. 1: Logo der Volksinitiative



Quelle: Mikrosteuer (2021), Internet.

3. Historisches

Möchte man verstehen, worauf sich die Mikrosteuer-Initiative beruft und was sie verändern will, so lohnt es sich, einen Blick auf die Ursprünge des Steuerwesens sowie der Transaktionssteuern zu werfen. In diesem Kapitel wird deshalb untersucht, wie die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer und die Stempelsteuer entstanden sind, welchen Weg die Initiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» genommen hat und was für andere Konzepte von Finanztransaktionssteuern bereits zuvor existierten.

3.1 Geschichte des Schweizer Steuersystems

Bei deren Gründung 1848 bestritt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Staatseinnahmen hauptsächlich durch Zölle, daneben gab es noch kleinere Einnahmequellen wie z. B. die Wehrpflichtersatzabgabe. Als aber die Ausgaben des Bundes anfangs des 20. Jahrhunderts stark anstiegen, u. a. bedingt durch den Ersten Weltkrieg, benötigte der Bund weitere Finanzierungsquellen. Dadurch wurden einige neue Steuern eingeführt, welche im späteren Verlauf des Jahrhunderts stets durch weitere ergänzt wurden.⁶ Im Folgenden werden jene drei Steuern genauer erläutert, welche durch die Mikrosteuer-Initiative abgeschafft werden sollen.

3.1.1 Direkte Bundessteuer

Direkte Steuern auf Einkünfte werden in der Schweiz erst seit 1915 erhoben, als der Bund aufgrund des Ersten Weltkriegs auf zusätzliche Einnahmen angewiesen war und die sogenannte Kriegsgewinnsteuer, wenig später dann die Kriegsteuer einführte. Ab 1941 wurde diese «Wehrsteuer» genannt, seit 1983 heisst sie «direkte Bundessteuer».⁷

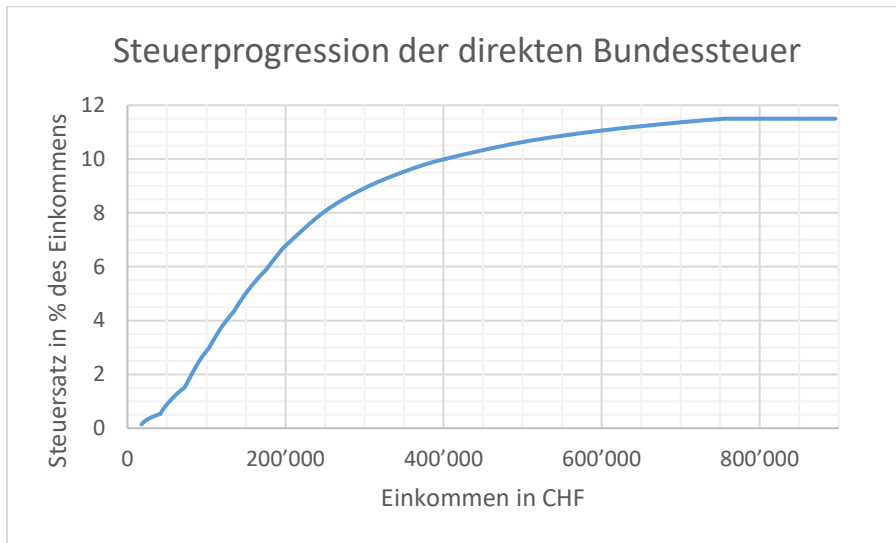
Die direkte Bundessteuer beträgt gemäss Art. 128 der Bundesverfassung maximal 11,5 % auf dem Einkommen von natürlichen Personen bzw. maximal 8,5 % auf dem Reinertrag von juristischen Personen, wobei der Steuersatz progressiv gestaltet ist.⁸ Dadurch bezahlen Personen mit höherem Einkommen auch einen proportional grösseren Anteil an Steuern (siehe Abb. 2). Darüber hinaus hat die direkte Bundessteuer auch eine Lenkungsfunktion, indem man etwa Kosten für Kinderbetreuung, Hausrenovationen oder Einzahlungen in die Säule 3a von der direkten Bundessteuer abziehen kann.

⁶ Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2017), S. 8.

⁷ Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2017), S. 8.

⁸ Vgl. Art. 128 BV.

Abb. 2: Steuerprogression der direkten Bundessteuer



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2021), Internet).

3.1.2 Mehrwertsteuer

Die heutige Mehrwertsteuer ist seit 1995 die Nachfolgerin der Warenumsatzsteuer, welche 1941 eingeführt wurde. Diese war nötig, da während des Zweiten Weltkriegs die Rüstungskosten massiv gestiegen waren und die Schweiz deshalb dringend auf zusätzliche Einnahmen angewiesen war.

Die Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchssteuer kennt drei Steuersätze: einen Normalsteuersatz von 7,7 %, einen Sondersatz von 3,7 %, welcher vor allem bei der Hotellerie zur Anwendung kommt, und einen reduzierten Satz von 2,5 %, dem beispielsweise Lebensmittel unterliegen.⁹ Zudem sind einige Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit oder ausgenommen, was das System aus Sicht des Initiativkomitees der Mikrosteuer sehr kompliziert macht.

3.1.3 Stempelsteuer

Das Ziel der Stempelsteuer ist, den Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden zu besteuern.¹⁰ Dabei gibt es drei verschiedene Stempelabgaben, nämlich die Emissionsabgabe von 1 % auf die Ausgabe von Beteiligungsrechten wie z. B. Aktien, die Umsatzabgabe von 1,5 bzw. 3 ‰ auf Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und die Abgabe auf Versicherungsprämien wie beispielsweise Haftpflichtversicherungen von 2,5 bzw. 5 ‰.¹¹

⁹ Vgl. Art. 25 Abs. 1, 2, 4 MWSTG.

¹⁰ Vgl. Reich (2020), S. 163–165.

¹¹ Vgl. Art. 8 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 StG.

3.2 Chronologie der Initiative

3.2.1 Ursprünge

Während erste konkrete Konzepte für Finanztransaktionssteuern schon Mitte des 20. Jahrhunderts ausgearbeitet worden waren, wurde diese Art von Steuer erst mit der Finanzkrise von 2007 und der Eurokrise ab 2010 allgemein bekannt. Die Idee, auch in der Schweiz eine Finanztransaktionssteuer einzuführen, hatte erstmals Vermögensverwalter Felix Bolliger 2012.¹² Davon Gebrauch machte die damals laufende Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen», welche die sogenannte «Automatische Mikrosteuer auf dem Gesamtzahlungsverkehr (AMTD)»¹³ als Finanzierungsquelle ins Auge fasste, nachdem eine ähnliche Volksinitiative, die Energielenkungsabgaben zur Finanzierung nutzen wollte, 2011 im Sammelstadium gescheitert war.¹⁴ Als auch die Initiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» an der Volksabstimmung vom 6. Juni 2016 von Volk und sämtlichen Ständen abgelehnt worden war, entwickelte sich besonders durch Alt-Vizekanzler Oswald Sigg die Idee, die Mikrosteuer unabhängig vom Grundeinkommen einzuführen.

3.2.2 Verlauf

Nachdem am 11. Februar 2020 nach einigen Verzögerungen die Vorprüfung der Initiative durch die Bundeskanzlei überstanden war, konnte schliesslich am 25. Februar 2020 mit der Unterschriftensammlung begonnen werden. Da jedoch wegen des Coronavirus die Sammelfristen für Volksbegehren während 72 Tagen unterbrochen wurden¹⁵, konnten während dieser Zeit keine Unterschriften gesammelt werden, weshalb die Sammelfrist bis am 5. November 2021 verlängert wurde. Allerdings erreichten die Initianten bis dann nicht die nötigen 100'000 Unterschriften, sondern lediglich um die 93'000, womit die Volksinitiative bereits im Sammelstadium gescheitert war. Die Hauptgründe für dieses Scheitern waren laut Marc Chesney die erschwerten Sammelbedingungen aufgrund der Pandemie sowie fehlende Unterstützung von Parteien oder Verbänden. Dennoch plant das Initiativkomitee, im Januar 2022 nochmals eine ähnliche Initiative zu lancieren.¹⁶

3.3 Grundideen

3.3.1 Finanztransaktionssteuer

Die ersten Ideen für eine Transaktionssteuer stammen vom britischen Ökonomen John Maynard Keynes aus der Zeit der Great Depression in den 1930er-Jahren und sollten dazu beitragen, Spekulationen auf Unternehmen abzuschwächen.¹⁷

Als 1973 das Bretton-Woods-System, welches nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt wurde, um durch den US-Dollar als Leitwährung feste Wechselkurse zu garantieren, zusammenbrach, gewannen

¹² Vgl. Metzler (2019).

¹³ Habegger (2016).

¹⁴ Vgl. BBl 2010 3179.

¹⁵ Vgl. AS 2020 847.

¹⁶ Vgl. Interview mit Marc Chesney: Anhang 1, S. 34.

¹⁷ Vgl. Wikipedia (2021), Internet.

die Wechselkurse wieder an Volatilität. Obwohl James Tobin eine passende Lösung dazu präsentierte (siehe 3.3.2), geriet diese rasch wieder in Vergessenheit, bis sie in den 1990ern wieder an Aufmerksamkeit gewann und nach der Finanzkrise von 2007 grössere Bekanntheit erlangte. Dies führte schliesslich dazu, dass 2009 in den USA und 2011 in der EU Diskussionen über die Einführung einer lokalen Finanztransaktionssteuer begonnen wurden, welche jedoch wegen des Widerstands einiger Regierungsmitglieder der USA bzw. gewisser Länder der EU zu keinem konkreten Resultat geführt haben.

3.3.2 Tobin-Steuer

Die 1972 vom späteren Wirtschaftsnobelpreisträger James Tobin vorgeschlagene Transaktionssteuer hat hauptsächlich den Zweck, Wechselkurse zu stabilisieren, indem Finanzspekulationen eingedämmt werden. Dazu soll jede Devisentransaktion mit einer kleinen Steuer belegt werden, wodurch kurzfristige Spekulationen wie beispielsweise Daytrading unrentabel gemacht würden.

Während Tobins Idee wegen der damals prosperierenden Wirtschaftslage wenig Beachtung fand, wurde sie angesichts der zunehmenden Abkoppelung des Devisenmarktes vom Welthandel in den 1990ern wieder aufgegriffen.¹⁸ Seither gab es immer wieder Versuche, die Tobin-Steuer grossflächig einzuführen, was jedoch bisher nicht gelang.

Über die Höhe dieser Steuer gibt es verschiedene Ansätze: Tobin selbst schlug 1 % vor, aufgrund der hohen Liquidität der heutigen Finanzmärkte werden derzeit aber 0,05 bis 0,25 % als realistischer betrachtet.¹⁹ Auch die Verwendung der Einnahmen ist unklar: So hatte James Tobin die Absicht, diese der Weltbank zur Verfügung zu stellen, allerdings sehen neuere Konzepte vor, die Erträge zur Finanzierung des Klimawandels einzusetzen.²⁰

3.3.3 Robin-Hood-Steuer²¹

Die Robin-Hood-Steuer, benannt nach der englischen Sagengestalt, hat wie auch die Tobin-Steuer die Absicht, internationale Devisentransaktionen zu besteuern. Das Ziel dieser Steuer ist es jedoch, mithilfe der Einnahmen die Armut sowie den Klimawandel zu bekämpfen.

3.3.4 The Automated Payment Transaction Tax

Der amerikanische Ökonom Edgar L. Feige schlug im Jahr 2000 eine Transaktionssteuer vor, welche sich insbesondere die Digitalisierung des Zahlungsverkehrs zunutze macht. Dabei soll wie bei der Mikrosteuer automatisch bei jeder elektronischen Transaktion ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommen, wodurch Bürokratie und Ungerechtigkeit bei der Besteuerung vermieden werden sollen. Darüber hinaus würde die automatische Einziehung der Steuer Steuerhinterziehung verhindern sowie die Volatilität an den Finanzmärkten senken, da die Kosten für Spekulationen durch Erhöhung der Geld-Brief-Spanne derart stiegen, dass viele derartige Geschäfte unrentabel würden.²²

¹⁸ Vgl. Wahl/Waldow (2002), S. 15 f.

¹⁹ Vgl. Wahl/Waldow (2002), S. 52.

²⁰ Vgl. Wahl/Waldow (2002), S. 16.

²¹ Der Begriff «Robin-Hood-Steuer» hat nichts zu tun mit der Handelsplattform *Robinhood*.

²² Vgl. Feige (2000), S. 475–497.

4. Wirtschaftlicher Teil

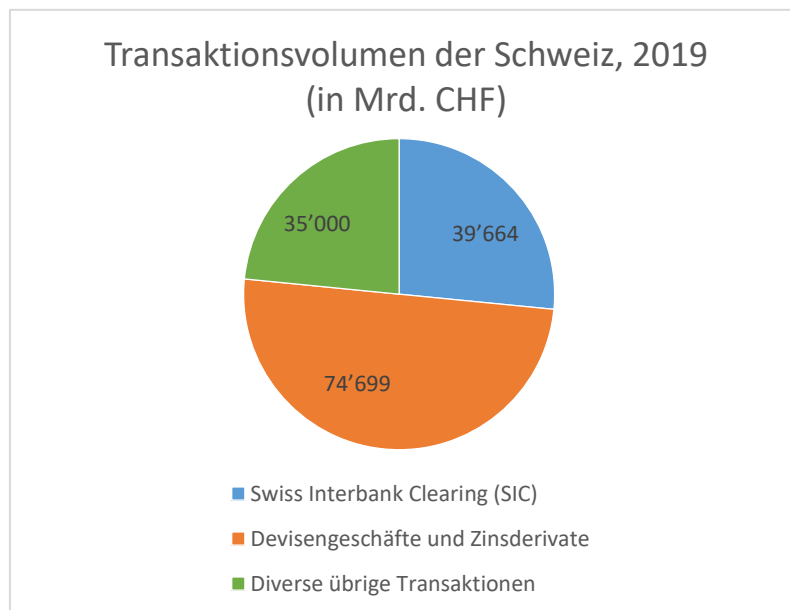
4.1 Transaktionsvolumen

4.1.1 Abschätzung des Transaktionsvolumens

Die Abschätzung des Transaktionsvolumens ist elementar für das Festlegen des Steuersatzes der Mikrosteuer sowie für die Berechnung der Steuererträge. Dennoch ist das tatsächliche Ausmass des Volumens nicht bekannt, da für einige Transaktionen keine Statistiken geführt werden. Trotzdem wird im Folgenden eine grobe Schätzung des Finanztransaktionsvolumens von 2019 vorgenommen.²³

Dieses Volumen setzt sich zu einem grossen Teil aus Devisengeschäften und Zinsderivaten, daneben aber auch aus Zahlungen über das Swiss Interbank Clearing (SIC) zusammen (siehe Abb. 3). Weitere Transaktionen wie Giroüberträge oder Inter- und Intrabankzahlungen wurden vom Initiativkomitee grob auf 35 Billionen Franken geschätzt. Insgesamt ergibt sich so ein Transaktionsvolumen von knapp 150 Billionen, sprich ungefähr 150'000 Milliarden Franken.

Abb. 3: Transaktionsvolumen der Schweiz, 2019²⁴



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Schweizerische Nationalbank (2021a), Internet; Schweizerische Nationalbank (2021b), Internet; Bolliger (2020), S. 2, Internet).

4.1.2 Transaktionsvolumen im Vergleich zum BIP

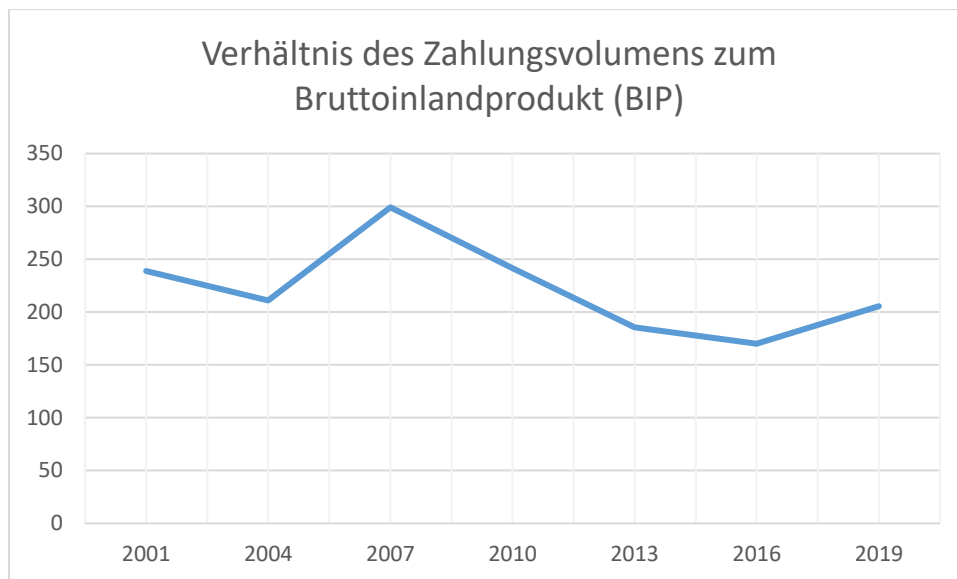
Um den Stellenwert des ermittelten Transaktionsvolumens besser einordnen zu können, kann man es in Relation setzen mit dem Bruttoinlandprodukt (BIP), einer der wichtigsten Messgrössen bezüglich der wirtschaftlichen Leistung einer Volkswirtschaft. Dabei kann festgestellt werden, dass das Volumen der

²³ Für einige Transaktionen, z. B. Devisengeschäfte und Zinsderivate, gibt es leider keine neueren Zahlen.

²⁴ Anmerkung zu Abb. 3: Die Devisengeschäfte und Zinsderivate wurden mit dem Wechselkurs von 0,9675 vom 31.12.2019 von USD in CHF umgerechnet.

nach dem Initiativkomitee geschätzten Finanztransaktionen in den letzten 20 Jahren jeweils 150 bis 300 Mal so gross war wie das BIP (siehe Abb. 4), im Jahr 2019 betrug dieses Verhältnis 205.

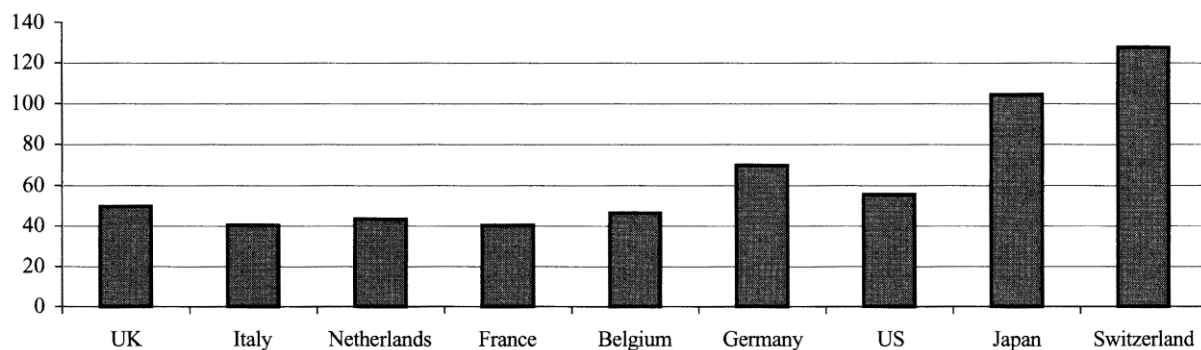
Abb. 4: Verhältnis des Zahlungsvolumens zum Bruttoinlandprodukt (BIP), Schweiz, 2001–2019



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Schweizerische Nationalbank (2021a), Internet; Schweizerische Nationalbank (2021b), Internet; Schweizerische Nationalbank (2021c), Internet; Bolliger (2020), S. 2, Internet).

Vergleicht man das Verhältnis vom Transaktionsvolumen zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz mit jenem von anderen Ländern, so fällt auf, dass die Schweiz mit 205 im Jahr 2019 ein sehr hohes Verhältnis hat, was bedeutet, dass hierzulande auffallend viel Geld umgesetzt wird (siehe Abb. 5). Während in der Schweiz also selbst mit einem relativ geringen Steuersatz die wichtigsten eidgenössischen Steuern ersetzt werden könnten, wäre in den meisten anderen Staaten ein bedeutend höherer Steuersatz nötig, oder aber die jetzigen Steuern könnten kaum ersetzt werden. Diese Tatsache steht der europa- bzw. weltweiten Einführung einer Finanztransaktionssteuer nach dem Vorbild einer Mikrosteuer im Wege.²⁵

Abb. 5: Verhältnis des Zahlungsvolumens zum Bruttoinlandprodukt (BIP), Ländervergleich, 1997



Quelle: Feige (2000), S. 482.

²⁵ Vgl. Interview mit Jacob Zraggen: Anhang 2, S. 35.

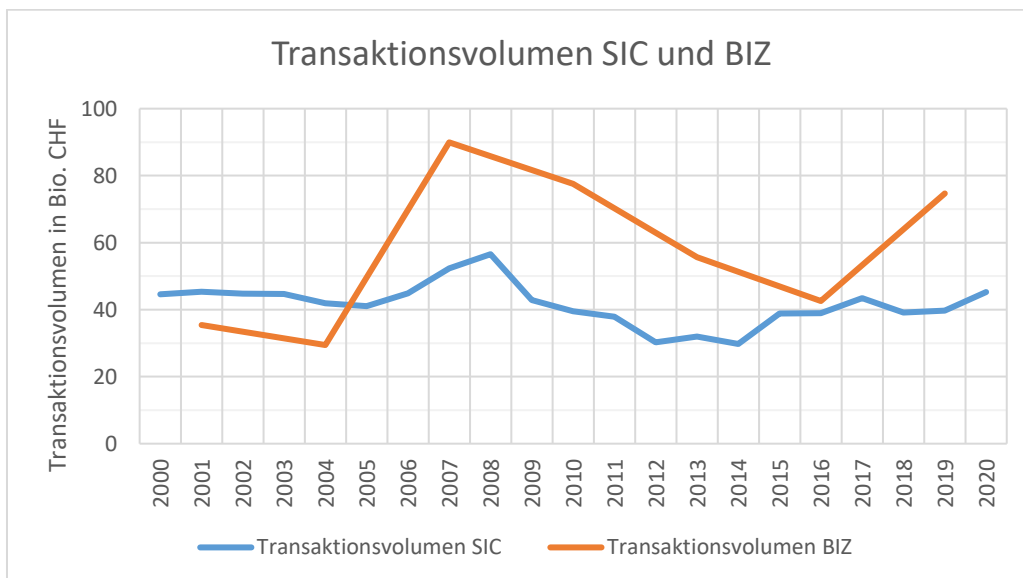
4.1.3 Entwicklung des Transaktionsvolumens

Während das Transaktionsvolumen des SIC relativ stabil bleibt und meist nur aufgrund der Konjunkturlage etwas schwankt, unterliegt das Volumen der Devisengeschäfte und Zinsderivate gemäss Statistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sehr grossen Veränderungen (siehe Abb. 6). Die Ursache hierfür besteht vor allem in Änderungen bei der Datenerhebung. So wurden etwa in der Erhebung von 2019 erstmals sogenannte «Back-to-back»-Transaktionen berücksichtigt, welche einen grossen Teil des Anstiegs erklären.²⁶

Grundsätzlich kann man aber sagen, dass das Zahlungsvolumen in der Schweiz stets am Steigen ist und durch die fortschreitende Digitalisierung auch in absehbarer Zeit weiter wachsen wird.

Erhebt man aber eine Transaktionssteuer auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr, wird es zumindest weniger schnell wachsen oder gar sinken, da die Hürden für eine Transaktion gerade im Hochfrequenzhandel zu gross würden. Die Höhe der Einbusse des Transaktionsvolumens ist noch offen (siehe 4.3.1), in der Schweiz wird aber von einem Rückgang von ungefähr 20 % ausgegangen.²⁷

Abb. 6: Transaktionsvolumen SIC und BIZ



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Schweizerische Nationalbank (2021a), Internet; Schweizerische Nationalbank (2021b), Internet).

²⁶ Vgl. Schweizerische Nationalbank (2019), Internet.

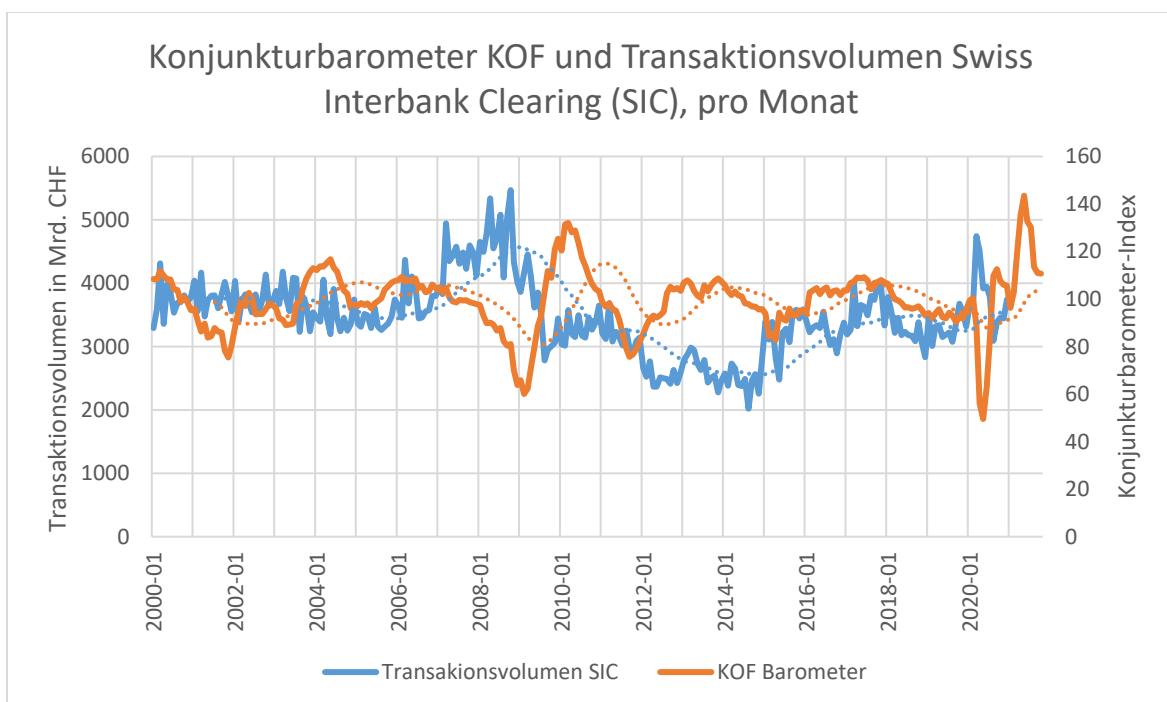
²⁷ Vgl. Interview mit Marc Chesney: Anhang 1, S. 33.

4.1.4 Abhängigkeiten des Transaktionsvolumens

Das Volumen des Zahlungsverkehrs unterliegt grösseren Schwankungen, welche insbesondere von der entsprechenden Konjunkturlage abhängig sind. Vergleicht man das Transaktionsvolumen des Swiss Interbank Clearing (SIC)²⁸ mit den Daten des Konjunkturbarometers der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich, so wird ersichtlich, dass bei schlechterer Konjunkturlage das Zahlungsvolumen normalerweise grösser ist als bei einer besseren wirtschaftlichen Lage (siehe Abb. 7 und Abb. 8). Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Krisenzeiten die Volatilität erhöht ist, da aufgrund einer höheren Markttunsicherheit die Umschlagshäufigkeit zunimmt²⁹, wodurch auch das Zahlungsvolumen steigt. Im Hinblick auf die Steuereinnahmen ist dies besonders deshalb zu begrüßen, weil gerade in Krisenzeiten Einkommen, Gewinne und Konsum einbrechen. Folglich könnte die Mikrosteuer einen Ausgleich dazu schaffen und sicherstellen, dass der Bund in ungewissen Zeiten genügend finanzielle Mittel hätte.³⁰

Ausserdem fällt auf, dass das Transaktionsvolumen dem Konjunkturbarometer häufig etwas voraus ist. Somit könnten die Informationen über Finanztransaktionen einen Hinweis auf die Konjunkturlage geben, womit Wirtschaftskrisen besser prognostiziert werden könnten.³¹

Abb. 7: Konjunkturbarometer KOF und Transaktionsvolumen SIC, pro Monat



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Schweizerische Nationalbank (2021b), Internet; KOF Konjunkturforschungsstelle (2021), Internet).

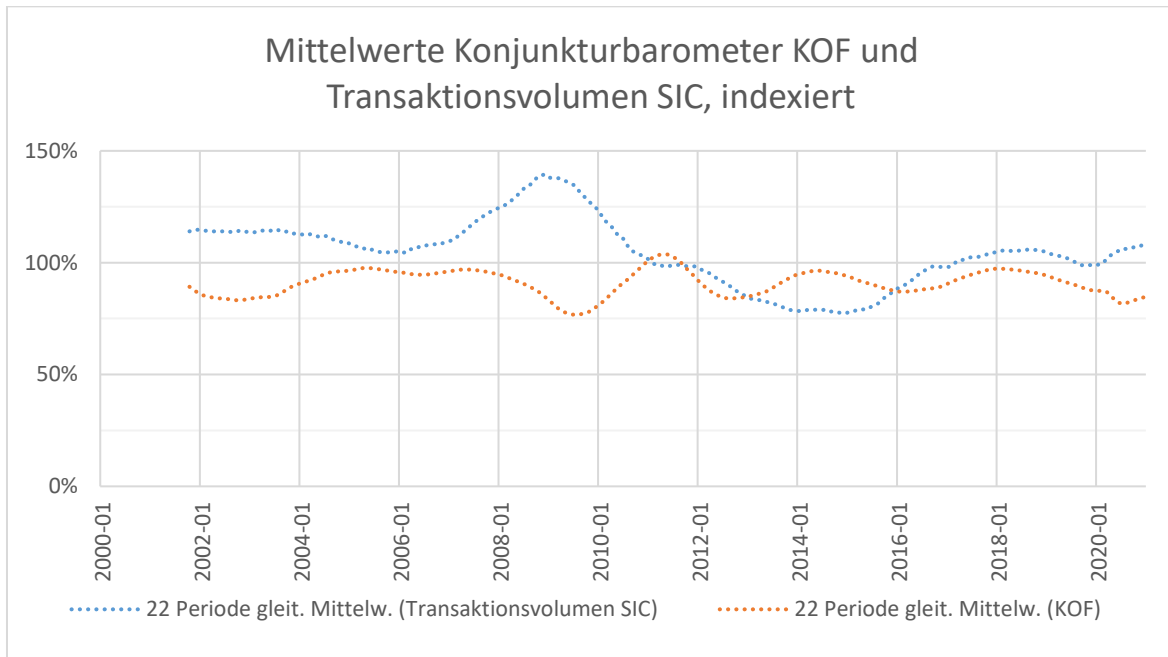
²⁸ Die Daten zu den Devisengeschäften und Zinsderivaten wurden in dieser Analyse nicht berücksichtigt, da sie nur alle 3 Jahre erhoben werden.

²⁹ Vgl. Cboe (2021), Internet.

³⁰ Vgl. Zraggen (2020b), S. 1.

³¹ Vgl. Bolliger (2020), S. 8.

Abb. 8: Mittelwerte Konjunkturbarometer KOF und Transaktionsvolumen SIC, indexiert



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Schweizerische Nationalbank (2021b), Internet; KOF Konjunkturforschungsstelle (2021), Internet).

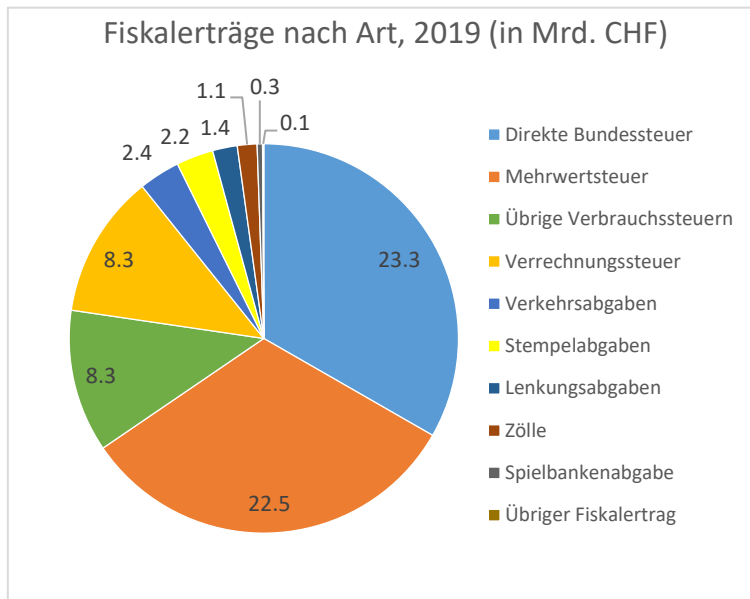
4.2 Bundesfinanzen

Um abzuschätzen, wie hoch der Bedarf an Steuereinnahmen aus der Transaktionssteuer tatsächlich ist, muss man zuerst untersuchen, wie viel die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die Stempelsteuer an den Fiskaleinnahmen des Bundes ausmachen.

Auffallend ist dabei, dass die Mehrwertsteuer zusammen mit der direkten Bundessteuer gut zwei Drittel der Fiskaleinnahmen ergibt (siehe Abb. 9). Zählt man noch die Stempelabgaben hinzu, so sind es knapp 70 %. Dies würde bedeuten, dass 2019 fast 48 Milliarden Franken nötig gewesen wären, um diese drei Steuern zu ersetzen.

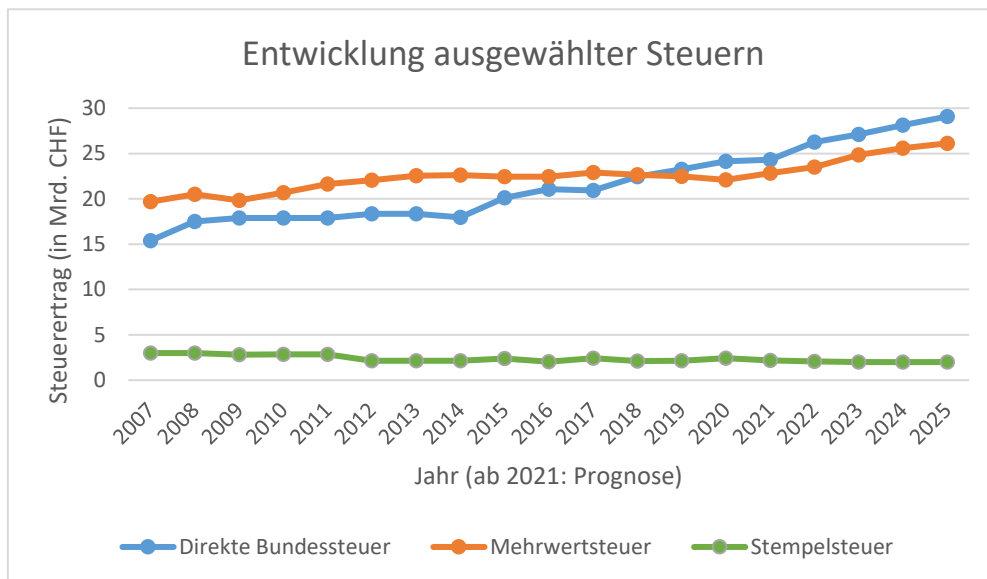
Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Erträge aus direkter Bundessteuer, Mehrwertsteuer und Stempelsteuer weiter steigen werden, für 2025 rechnet die Eidgenössische Finanzverwaltung mit mehr als 57 Milliarden Franken (siehe Abb. 10). Bei Einführung einer Mikrosteuer müsste entweder das Transaktionsvolumen proportional gleich stark ansteigen, der Steuersatz erhöht werden oder die Staatsausgaben bzw. die Verwendung der Überschüsse reduziert werden, damit diese Erträge weiterhin erzielt werden könnten.

Abb. 9: Fiskalerträge nach Art, 2019



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2021), Internet).

Abb. 10: Entwicklung ausgewählter Steuern



Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2021), Internet).

4.3 Auswirkungen der Mikrosteuer

4.3.1 Transaktionsvolumen und Hochfrequenzhandel

Erhebt man auf sämtliche Finanztransaktionen eine gewisse Steuer, so erhöht das auch die Kosten für Spekulationen, Arbitrage und andere nicht immer erwünschte Handlungen an den Finanzmärkten. In- dem dadurch die Haltedauer von Anlageinstrumenten verlängert wird, führt dies zu einer niedrigeren

Volatilität, wodurch beispielsweise Aktien- oder Währungskurse stabilisiert werden könnten.³² Andererseits resultiert daraus ein Liquiditätsverlust an den Finanzmärkten, was zu einem geringeren Transaktionsvolumen und somit auch zu weniger Steuereinnahmen führt. Die Elastizität des Transaktionsvolumens, also das Ausmass, um das das Volumen bei einem bestimmten Steuersatz zurückgeht, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen davon aus, dass sie zwischen $-0,26$ und $-1,0$ liegt, wahrscheinlich liegt sie aber noch tiefer.³³ Dies würde bedeuten, dass das Transaktionsvolumen überproportional stark abnehmen würde, womit grössere Einbussen des Transaktionsvolumens in Kauf genommen werden müssten.

4.3.2 Transparenz der Finanzströme

Derzeit ist nicht der gesamte Umfang des Finanztransaktionsvolumen der Schweiz bekannt (siehe 4.1). Indem aber Banken und andere Zahlungsabwickler verpflichtet werden, die entsprechenden Daten der Nationalbank zu melden und diese die Zahlen monatlich publiziert, wird Licht ins Dunkel gebracht. Damit hätte die Nationalbank eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Geldpolitik³⁴ und der Bund könnte diese Informationen möglicherweise sogar zur Früherkennung von Finanzkrisen verwenden.³⁵

Darüber hinaus wird argumentiert, dass mit einem transparenteren Zahlungsverkehr auch Kriminalität bekämpft werden kann. So könnten zum Beispiel Steuerhinterziehung, Geldwäscherei oder andere illegale Machenschaften leichter aufgedeckt werden.³⁶

4.3.3 Weitere Auswirkungen

Das Initiativkomitee erwähnt noch zahlreiche weitere Auswirkungen, wobei hier auf die Unternehmen und die Konsumausgaben eingegangen wird.

Das Entfallen von administrativem Aufwand wie das Abrechnen der Mehrwertsteuer sowie grosse finanzielle Entlastungen in Form von Steuereinsparungen könnten dazu führen, dass sich in der Schweiz mehr **Unternehmen** ansiedeln könnten.³⁷ Dies wiederum hätte weitreichende Folgen für den Arbeitsmarkt, so würde die Arbeitslosigkeit möglicherweise sinken und die Zuwanderung könnte steigen.

Daneben würde eine Abschaffung der Mehrwertsteuer aber auch eine massiv höhere **Konsumkraft** zur Folge haben. Dadurch, dass nämlich auf bargeldlose Käufe von Gütern nur noch wenige Promille an Steuern anstatt wie heute bis zu 7,7 % bezahlt werden müssten, könnten generell mehr Waren und Dienstleistungen gekauft werden. Dieser Anstieg der Nachfrage würde wiederum einen Anstieg der wirtschaftlichen Tätigkeiten auslösen.

³² Vgl. Feige (2000), S. 478.

³³ Vgl. Feige (2000), S. 484.

³⁴ Vgl. Interview mit Jacob Zraggen: Anhang 2, S. 35.

³⁵ Vgl. Bolliger (2020), S. 8.

³⁶ Vgl. Zraggen (2021), Internet.

³⁷ Vgl. Bolliger (2020), S. 8.

5. Rechtlicher Teil

5.1 Staatsrecht und eidgenössisches Steuerrecht

5.1.1 Bundesverfassung

Gemäss dem Initiativtext der Mikrosteuer soll Art. 127 Abs. 2 BV, welcher wesentliche Besteuerungsgrundsätze festlegt, bestehen bleiben. Somit müsste die Mikrosteuer insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfüllen.³⁸

Zumal die Mikrosteuer grundsätzlich für jede Transaktionen tätige Person gilt, wird weder irgendetwas privilegiert, noch diskriminiert, womit der Grundsatz der Allgemeinheit erfüllt ist.³⁹ Ebenso ist die Steuer mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar, welches besagt, dass sich jeder Steuerpflichtige im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an den Kosten des Gemeinwesens beteiligt.⁴⁰ Dies kann aus der Annahme abgeleitet werden, dass Personen mit einem höheren Einkommen bzw. Vermögen auch mehr Transaktionen tätigen, wodurch sie automatisch mehr Steuern bezahlen. Weil das Prinzip der Gleichmässigkeit tatsächlich schon durch das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beschrieben wird, ist jenes auch erfüllt.⁴¹ Somit ist die Mikrosteuer mit Art. 127 Abs. 2 BV vereinbar.

5.1.2 Steuerprogression

Während heute die direkte Bundessteuer einen progressiven Steuersatz kennt (siehe 3.1.1), soll die Mikrosteuer einen einheitlichen Steuersatz haben.⁴² Dadurch wäre sie eine sogenannte «Flat-Tax», also eine lineare Steuer, was dem Gebot widersprechen würde, dass bei höheren Einkommen zusätzliche Einkünfte auch höher besteuert werden sollen. Dieses Prinzip vom gleichen marginalen Opfer geht davon aus, dass das Grenzopfer stets gleich sein soll.⁴³ Da jedoch bei steigendem Einkommen jede zusätzliche Einkommenseinheit einen geringeren Grenznutzen bietet, sollte diese auch höher besteuert werden, woraus sich die Steuerprogression ergibt.

Obwohl diese unterschiedliche Besteuerung bei der Mikrosteuer nicht der Fall sein würde, kann dennoch angenommen werden, dass eine progressive Wirkung besteht. Gemäss Untersuchungen von Edgar L. Feige tätigen nämlich Personen mit hohem Einkommen wesentlich mehr Transaktionen als Personen niedriger Einkommen (siehe Abb. 11), was zur Folge hat, dass sie – ähnlich wie bei einem progressiven Steuersatz – überproportional viel Steuern bezahlen.⁴⁴

³⁸ Vgl. Art. 127 Abs. 2 BV.

³⁹ Vgl. Reich (2020), S. 85–87.

⁴⁰ Vgl. BGE 133 I 206 E. 7.1 S. 217; BGE 122 I 101 E. 2aa S. 103, zit. in: Gautschi (2020), S. 6.

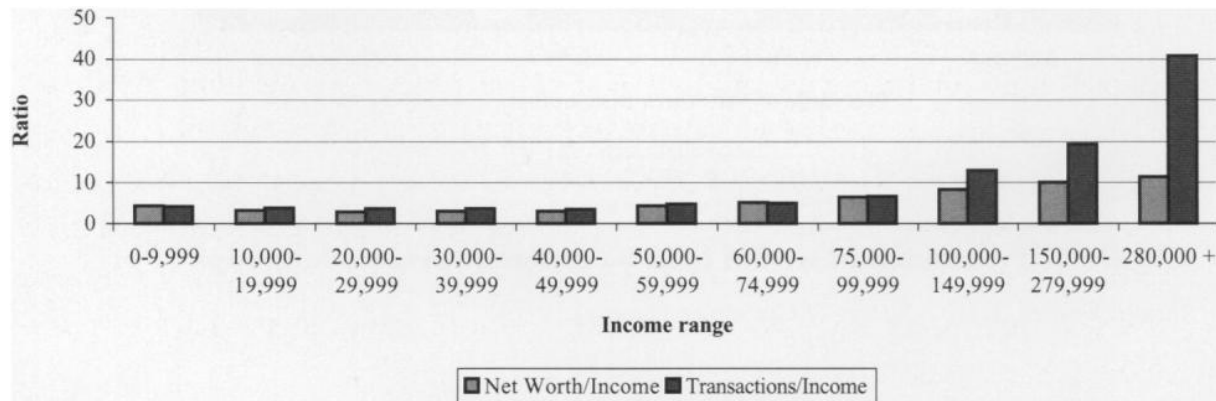
⁴¹ Vgl. Reich (2020), S. 88, zit. in: Gautschi (2020), S. 6.

⁴² Vgl. Initiativtext, Art. 128 Abs. 1 BV.

⁴³ Vgl. Hongler (2019), S. 28.

⁴⁴ Vgl. Feige (2000), S. 487 f.

Abb. 11: Verhältnis von Nettovermögen und Transaktionen zum Einkommen



Quelle: Feige (2000), S. 487.

5.1.3 Weitere Probleme

Nebst der Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung und der Steuerprogression stellen sich bei der Mikrosteuer noch weitere rechtliche Probleme, wobei im Folgenden auf die Bemessungsgrundlage, die Lenkungswirkung und die Selbstdeklaration eingegangen wird.

Bei der **Bemessungsgrundlage** einer Steuer wird zwischen dem Einkommen und dem Konsum unterschieden. Während die direkte Bundessteuer eine Einkommenssteuer ist, stellt die Mehrwertsteuer eine Konsumsteuer dar.⁴⁵ Beide Arten der Bemessungsgrundlage tragen dabei dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung, wobei die Konsumsteuer das Nutzenkonzept, also die Einkommensverwendung, in den Vordergrund stellt. Die Mikrosteuer schafft dabei eine neue Bemessungsgrundlage, indem weder Einkommen noch Konsum, sondern Finanztransaktionen besteuert werden. Dies könnte aber insofern zum Problem werden, als noch keine Erfahrungen damit gemacht wurden.⁴⁶

Nebst fiskalischen Zwecken besitzt die direkte Bundessteuer auch noch eine **Lenkungswirkung**, etwa indem Steuerabzüge für Kinderbetreuung, Hausrenovationen oder Einzahlungen in die Säule 3a möglich sind. Dadurch kann das Verhalten der Steuerzahler beeinflusst werden, hin zu einer ökonomischen oder umweltfreundlicheren Lebensweise. Bei der Mikrosteuer hingegen fehlt diese Lenkungs-funktion, da die Steuer automatisch und einheitlich bei jeder Transaktion eingezogen wird. Folglich müsste der Staat auf eine andere Weise versuchen, die nötigen Anreize für bestimmte Verhalten zu schaffen, beispielsweise durch Subventionen.⁴⁷ Fraglich ist, ob dies tatsächlich zu einer Vereinfachung des Steuersystems führt oder ob das System dadurch nicht noch verkompliziert würde.

Ein weiteres Problem stellt die **Selbstdeklaration** dar. Gemäss Initiativtext müssten systematische Verrechnungen sowie Auslandzahlungen von Personen mit Schweizer Steuersitz eigenständig ausgewiesen werden. Dadurch könnte allerdings eine Möglichkeit zur Steuerhinterziehung entstehen, zumal schlecht kontrolliert werden kann, welche Verrechnungen systematisch sind oder ob die Selbstdeklaration tatsächlich vollständig ist. Die Initianten hingegen argumentieren, dass die Selbstdeklaration schon heute bei der Mehrwertsteuer oder bei Kontoeröffnungen im Ausland erfolgreich angewendet wird,

⁴⁵ Vgl. Art. 1 lit. a DBG; Art. 1 Abs. 1 MWSTG; Gautschi, S. 8.

⁴⁶ Vgl. Gautschi (2020), S. 8–14.

⁴⁷ Vgl. Interview mit Marc Chesney: Anhang 1, S. 33.

wodurch ein solches System bei der Mikrosteuer genauso gut funktionieren würde. Ausserdem könnten sich die Mitarbeiter der Steuerbehörden vermehrt der Bekämpfung von Steuerkriminalität widmen, da durch Wegfallen von Steuererklärungen personelle Ressourcen frei würden.

5.2 Steueroasen

Schon heute werden in der Schweiz sowohl Einkommen als auch Konsum und Gewinne im internationalen Vergleich sehr gering besteuert. In Kritik geraten immer wieder die **Steuerprivilegien** für ausländische Unternehmen, was dazu führte, dass die Schweiz zwischen 2017 und 2019 auf der grauen Liste der Steueroasen der EU stand.⁴⁸

Zudem belegt die Schweiz in Rankings bezüglich Steueroasen, so beispielsweise in der Schwarzen Liste von Oxfam, regelmässig Spitzenplätze. Während bei Oxfam die Schweiz insbesondere vor Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) 2019 oft wegen des Steuerwettbewerbs kritisiert wurde⁴⁹, sehen andere Listen aber mehrheitlich die mangelnde Transparenz als Problem. Obwohl die Transparenz des Steuersystems durch eine automatische Mikrosteuer massiv erhöht würde, würde sich die Problematik des **Steuerwettbewerbs** und der allgemein tiefen Steuern verschärfen. Allerdings ist es eher unwahrscheinlich, dass gegen die Schweiz deswegen tatsächlich Sanktionen verhängt würden, zumal die kantonalen und kommunalen Steuern beibehalten würden⁵⁰, das Steuersystem allgemein vereinfacht würde⁵¹ und andere Staaten generell gute Wirtschaftsbeziehungen mit der Schweiz anstreben.

Schliesslich stünde aber die Abschaffung der direkten Bundessteuer, welche auch Unternehmensgewinne einschliesst, im Widerspruch zur geplanten globalen Mindeststeuer von 15 % für Konzerne, die ab 2023 eingeführt werden sollte und zu der sich auch die Schweiz bereit erklärt hat.⁵² Da dieses System jedoch nicht mit der Mikrosteuer vereinbar ist, müsste im Falle der Annahme der Initiative auf das Projekt der OECD zwangsläufig verzichtet werden.

⁴⁸ Vgl. Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF (2019), Internet.

⁴⁹ Vgl. Oxfam (2017), S. 8; vgl. Oxfam (2016), S. 4.

⁵⁰ Vgl. Interview mit Marc Chesney: Anhang 1, S. 33.

⁵¹ Vgl. Interview mit Jacob Zraggen: Anhang 2, S. 35.

⁵² Vgl. Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF (2021), Internet.

6. Politischer Teil

6.1 Politische Ausrichtung

Die Positionierung der verschiedenen Parteien und Verbände hat einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg einer Abstimmungsvorlage. Daher ist es sinnvoll zu analysieren, wie die verschiedenen politischen Akteure der Mikrosteuer gegenüberstehen, um eine Prognose der Parolen zu wagen. Dazu wird nun untersucht, ob die Mikrosteuer-Initiative politisch eher im linken oder rechten Spektrum zu verorten ist, zumal das Initiativkomitee behauptet, die Initiative habe keine politische Ausrichtung, sondern sei bloss «digital und fair».⁵³

6.1.1 Verortung im politischen Spektrum

Im Folgenden werden jene Elemente, welche für Ausrichtung auf der politisch linken Seite sprechen, denen gegenübergestellt, die die Initiative auf der rechten Seite verorten.

Weshalb die Mikrosteuer **links** ist:

- Mehrere Mitglieder von Initiativkomitee und Kampagnenleitung politisieren auf der linken Seite: So sind etwa Initianten wie der frühere Vizekanzler Oswald Sigg oder Alt-Nationalrat Franco Cavalli Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. Marc Wilmes, Verantwortlicher für die Kampagnenleitung der Initiative, sammelte ebenfalls Unterschriften für von linken Parteien unterstützte Vorlagen, etwa die Gletscher-Initiative oder das Referendum «Nein zu den Kampffjet-Milliarden».
- Die Mikrosteuer-Initiative entstand aus der Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» (siehe 3.2.1), welche von den Grünen und Teilen der SP unterstützt wurde. Ausserdem hat die Mikrosteuer-Initiative auf ihrer Facebook-Seite die Accounts von SP-Politikern wie Tamara Funicello, Fabian Molina, Samira Marti sowie der SP Schweiz und der JUSO Schweiz als «Seiten, die dieser Seite gefallen» markiert, was auf eine Sympathie zu linken Parteien und Politikern hindeutet.⁵⁴
- Die Initianten betonen wiederholt, dass nicht die Arbeit, sondern das Geld besteuert wird. Ausserdem besteht die Idee, dass man die Überschüsse der Mikrosteuer zur Bekämpfung des Klimawandels verwenden soll, was ebenfalls ein links-grünes Anliegen ist.

Weshalb die Mikrosteuer **rechts** ist:

- In der Beilage zur Pressekonferenz wird erwähnt, dass die Mikrosteuer deregulierend, föderalistisch, liberal und unbürokratisch sei.⁵⁵ Dies sind alles Eigenschaften, für die wirtschaftsfreundliche und freiheitliche Parteien wie beispielsweise die FDP stehen.

⁵³ Zraggen (2020a), S. 6.

⁵⁴ Vgl. Facebook (2021), Internet.

⁵⁵ Vgl. Zraggen (2020a), S. 4, 7.

- Dem Initiativkomitee selbst gehört auch Dick Marty, ehemaliger FDP-Ständerat des Kantons Tessin, an. Zudem würden durch die Erleichterungen der Mikrosteuer besonders KMU profitieren, da sie künftig steuerlich weniger belastet wären und daneben einen viel geringeren administrativen Aufwand hätten.

6.1.2 Mögliche Empfehlungen von Parteien und Verbänden

Die Initianten der Mikrosteuer-Initiative führten zwar mit den wichtigsten Parteien der Schweiz Gespräche, fanden dabei allerdings keine Unterstützung für das Anliegen. Dies lag besonders daran, dass liberale Parteien eine Besteuerung von Finanztransaktionen ablehnten und linke Parteien gegen die Abschaffung der Steuerprogression waren.⁵⁶ Deshalb ist es wahrscheinlich, dass alle grösseren Parteien und somit auch Parlament und Bundesrat die Initiative zur Ablehnung empfehlen würden.

Auch bei den Verbänden könnte es ähnlich aussehen: So hat sich etwa der Wirtschaftsverband Economiesuisse, welcher bei sämtlichen in Kapitel 6.2 diskutierten Vorlagen (siehe Tab. 1) auf der Gewinnerseite stand, kritisch gegenüber der Mikrosteuer geäussert.⁵⁷ Einzig Arbeitnehmerverbände oder Gewerkschaften könnten die Mikrosteuer befürworten; dies aufgrund der Argumentation, dass nicht länger die Arbeit(-nehmer), sondern die Finanzindustrie besteuert würde.

6.2 Vergleichbare Vorlagen und deren Ausgänge

Um herauszufinden, ob die Initiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» an der Urne überhaupt eine Chance gehabt hätte, kann es hilfreich sein, einen Blick auf ähnliche Abstimmungsvorlagen zu werfen. Deshalb wird hier auf vier Vorlagen eingegangen, welche ebenfalls das Steuersystem, die Geldpolitik oder den Finanzsektor betreffen.

Tab. 1: Kurzinformationen betreffend Stimmempfehlungen und Resultate ausgewählter Vorlagen⁵⁸

Vorlage	Empfehlung Parteien	Empfehlung Parlament und Bundesrat	Resultat Stimmen
Vollgeld-Initiative	JA: SD, PdA NEIN: SVP, SP, FDP, CVP	9 JA zu 211 NEIN Bundesrat: NEIN	24,3 % JA 75,7 % NEIN
Neue Finanzordnung	JA: sämtliche Parteien	240 JA zu 0 NEIN Bundesrat: JA	84,1 % JA 15,9 % NEIN
Bedingungsloses Grundeinkommen	JA: Grüne, Teile der SP NEIN: SVP, SP, FDP, CVP	20 JA zu 197 NEIN Bundesrat: NEIN	23,1 % JA 76,9 % NEIN
99%-Initiative	JA: SP, Grüne, EVP NEIN: SVP, FDP, Mitte	79 JA zu 159 NEIN Bundesrat: NEIN	35,1 % JA 64,9 % NEIN

Quelle: Eigene Darstellung (Daten: Swissvotes (2021), Internet).

⁵⁶ Vgl. Youtube (2021), Internet.

⁵⁷ Vgl. Frey (2020).

⁵⁸ Anmerkungen zu Tab. 1: In der Spalte «Empfehlung Parteien» ist jeweils nur eine Auswahl der wählerstärksten Parteien aufgeführt. Zudem wurde in der Spalte «Resultat Stimmen» das Ständemehr vernachlässigt, weil bei allen drei Initiativen sämtliche Stände dem Volksmehr entsprechend abstimmten.

6.2.1 Vollgeld-Initiative

Die Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)», welche am 10. Juni 2018 abgelehnt wurde, wollte es Geschäftsbanken verbieten, Buchgeld etwa in Form von Krediten herauszugeben. Allein der Bund bzw. die Nationalbank sollte noch Geld schaffen dürfen, um damit Wirtschaftskrisen zu verhindern.

Ähnlich wie bei der Mikrosteuer wäre die Schweiz weltweit das erste Land gewesen, das ein solches System gekannt hätte. Diese Pionierrolle war auch ein Hauptargument der Gegner, nach denen man keine Experimente mit Geld machen solle (siehe Abb. 12). Eine Mikrosteuer auf alle bargeldlosen Finanztransaktionen inklusive Abschaffung der wichtigsten Steuern wäre aber definitiv ein noch viel grösseres **Experiment**, zumal derzeit kein anderes Land seine Einnahmen hauptsächlich durch die Besteuerung von Finanztransaktionen deckt. Aus diesem Grund erscheint es recht unwahrscheinlich, dass das Stimmvolk eine solch radikale Änderung des Steuersystems gutheissen würde.

Abb. 12: Abstimmungsplakat „Nein zur Vollgeld-Initiative“



Quelle: Swissvotes (2021), Internet.

6.2.2 Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung

Da das Recht, die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer zu erheben, gemäss damaliger Bundesverfassung bis 2020 befristet war, musste am 4. März 2018 darüber abgestimmt werden, ob dieses Recht bis 2035 verlängert werden sollte. Die neue Finanzordnung 2021 wurde schliesslich deutlich angenommen, was zeigt, dass sowohl die Mehrwertsteuer als auch die direkte Bundessteuer in der Bevölkerung **breit akzeptiert** sind. Dies erschwert es der Mikrosteuer-Initiative, die ebendiese Steuern abschaffen möchte, umso mehr, Gehör zu finden.

6.2.3 Für ein bedingungsloses Grundeinkommen

Wie schon in Kapitel 3.2.1 erwähnt, geht die Idee einer Mikrosteuer in der Schweiz auf die Initiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» zurück. Diese am 5. Juni 2016 abgelehnte Vorlage verlangte, dass alle Einwohner der Schweiz ohne Voraussetzung ein gewisses Einkommen erhalten sollen, wobei die Initianten von einem monatlichen Betrag von 2500 Franken für Erwachsene und 625 Franken für Kinder ausgingen.⁵⁹ Einer der Hauptgründe für den Misserfolg war dabei die Frage nach der Finanzierung: Sowohl eine Mikrosteuer als auch andere Finanzierungsquellen wie eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wurden als unrealistisch erachtet, wodurch die Einführung eines Grundeinkommens mit grossen **Risiken** verbunden gewesen wäre.

⁵⁹ Vgl. BB1 2014 6551, 4.2.1.

Möglicherweise wird aber die Mikrosteuer demnächst wieder im Zusammenhang mit dem bedingungslosen Grundeinkommen diskutiert werden, zumal im September 2021 die Volksinitiative «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen» lanciert wurde, welche fordert, dass sich insbesondere der Finanzsektor an der Finanzierung dieses Grundeinkommens beteiligt.⁶⁰

6.2.4 Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern (99%-Initiative)

Das Anliegen der 99%-Initiative war es, sehr hohe Kapitaleinkommen im Umfang von 150 % gegenüber dem normalen Steuersatz zu besteuern. Der damit erzielte Mehrertrag käme z. B. durch Steuerermässigungen oder Sozialleistungen Personen mit tieferen Einkommen zugute. Ähnlich wie die am 26. September 2021 abgelehnte Volksinitiative, verlangte auch die Mikrosteuer eine Umverteilung des Geldes: Nicht länger sollten die Ärmern überproportional steuerlich belastet werden, sondern aus Transaktionen fernab der Realwirtschaft sollen Einkünfte generiert werden. Das Stimmvolk folgte aber u. a. dem Argument, dass Einkommen in der Schweiz vergleichsweise gleichmässig verteilt sind, und lehnte eine Änderung des Steuersystems ab. Derartige Gerechtigkeitsüberlegungen zur **Steuerprogression** hätten der Mikrosteuer ebenfalls zum Hindernis werden können.

6.3 Fazit der politischen Aspekte

Angesichts der mit Risiken verbundenen Pionierrolle sowie dem bereits jetzt breit akzeptierten Steuersystem, erscheint eine Einführung der Mikrosteuer in der Schweiz aus politischer Sicht nahezu aussichtslos. Umso mehr, als weder die grössten Parteien noch Verbände wie z. B. Economiesuisse das politisch tendenziell linke Anliegen unterstützen. Auch der Bundesrat distanziert sich von dieser Idee⁶¹, was insofern schade ist, dass dadurch eine grössere Debatte unterbunden wird.

⁶⁰ Vgl. BBl 2021 2136.

⁶¹ Vgl. Parlament (2020), Internet.

7. Fazit und Ausblick

Bei der Volksinitiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr» handelt es sich um eine abgewandelte Form der Tobin-Steuer, wobei noch ein Fiskalzweck hinzukommt. Mit der Besteuerung aller elektronischen Finanztransaktionen der Schweiz im Umfang von derzeit knapp 150 Billionen Franken wären selbst mit einem geringen Steuersatz von etwa 0,1 % die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die Stempelsteuer in der Höhe von gut 50 Milliarden Franken problemlos ersetzbar. Dabei würden auch noch hohe Überschüsse anfallen, die jedoch eher als Abfederung im Fall eines Einbruchs des Transaktionsvolumens wirken. Zusätzlich würde der Hochfrequenzhandel eingedämmt, Bürokratie vermindert, die Konsumkraft gesteigert, neue Unternehmen angezogen und durch erhöhte Transparenz Steuerkriminalität bekämpft.

Eine Mikrosteuer wäre ausserdem mit den Besteuerungsgrundsätzen der Bundesverfassung vereinbar, die Steuerprogression bliebe gewährleistet und das Risiko von Sanktionen aufgrund des Steuerwettbewerbs blieben gering.

Im politischen Spektrum ist die Initiative eher links zu verorten, wobei sie keine offizielle Unterstützung von Parteien geniesst. Ferner hätte sie aber bei einer Volksabstimmung wegen der riskanten Pionierrolle und dem ohnehin breit akzeptierten Steuersystem kaum ernstzunehmende Chancen.

Obwohl die Volksinitiative bereits im Sammelstadium gescheitert ist, plant das Initiativkomitee, sich weiterhin für eine Mikrosteuer einzusetzen, wobei schon ein neuer Anlauf geplant wird. Somit wird dieses Anliegen weiterhin Gesprächsthema bleiben.

Schlusswort

Aufgrund der Fülle des Themas musste ich mich beschränken auf die Untersuchung des Transaktionsvolumens, einiger wirtschaftlicher Auswirkungen sowie gewisser juristischer und politischer Gesichtspunkte. Gerne hätte ich noch weitere Aspekte wie die Verteilungswirkung, Steuerplanungsmöglichkeiten oder die mögliche Vorbildwirkung einer Schweiz mit Mikrosteuer analysiert.

Während des Schreibens dieser Arbeit kamen durch die Aktualität des Themas immer wieder neue Beiträge hinzu. Dadurch war es sehr spannend, den Erfolg der Initiative laufend mitverfolgen zu können.

In der Hoffnung, es kämen doch noch genügend Unterschriften zusammen, war schon eine gewisse Enttäuschung spürbar, als dem Initiativekomitee nicht einmal mehr 7'000 Unterschriften fehlten, als die Initiative scheiterte. Kurzfristig hat das nun zur Folge, dass es erstmal etwas leiser werden wird um das Anliegen einer Finanztransaktionssteuer in der Schweiz. Ich persönlich bin aber überzeugt, dass die Idee einer Mikrosteuer auch in Zukunft noch reichlich für Diskussionen sorgen wird. Und vielleicht gelingt es irgendwann doch noch, dieses Konzept in irgendeiner Form in der Schweiz einzuführen.

Nun möchte ich mich bei allen bedanken, welche mich beim Schreiben dieser Maturitätsarbeit unterstützt haben. Zuerst ein herzliches Dankeschön an meinen Betreuer, Dr. **Peter Lautenschlager**, für die Vermittlung der Interviewpartner und die vielen hilfreichen Inputs. Weiter danke ich vielmals Prof. **Marc Chesney** und Dr. **Jacob Zraggen**, welche sich Zeit genommen haben für die aufschlussreichen Interviews. Schliesslich möchte ich noch meiner Familie danken, welche mich mit inspirierenden Ideen und dem Lektorat dieser Arbeit unterstützt hat.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bolliger, Felix (2020): Reinvent the System, https://mikrosteuer.ch/site/assets/files/1030/konzept_de.pdf, Abfragedatum: 16.08.2021.

Cboe (2021): VIX Volatility Suite, https://www.cboe.com/tradable_products/vix/, Abfragedatum: 22.11.2021.

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2021): Datencenter: Einnahmen, https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/daten/datencenter.spa.EIS.app/eisui/data/Einnahmen_Ausgaben.csv, Abfragedatum: 09.11.2021.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2017): Das schweizerische Steuersystem, <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/48788.pdf>, Abfragedatum: 25.09.2021.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2021): Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen, <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/tarife/58c-2020-dfi.pdf.download.pdf/58c-2020-dfi.pdf>, Abfragedatum: 25.10.2021.

Facebook (2021): Mikrosteuer-Initiative, <https://www.facebook.com/Mikrosteuer.Initiative/>, Abfragedatum: 16.11.2021.

Feige, Edgar L. (2000): Taxation for the 21st Century: The Automated Payment Transaction (APT) Tax, in: Economic Policy, Oktober 2000, S. 475–511.

Frey, Christian (2020): Die Mikrosteuer gefährdet die Bundesfinanzen und belastet die Haushalte, <https://www.economiesuisse.ch/de/artikel/die-mikrosteuer-gefaehrdet-die-bundesfinanzen-und-belastet-die-haushalte>, Abfragedatum: 16.11.2021.

Gautschi, Joane (2020): Die Mikrosteuer als System der Zukunft: Utopie oder Optimum?, Zürich.

Habegger, Henry (2016): «Die Lösung heisst Mikrosteuer», in: Schweiz am Sonntag, 13.03.2016, S. 9.

Hongler, Peter (2019): Das Leistungsfähigkeitsprinzip – eine moralische Illusion, in: Jusletter, St. Gallen.

KOF Konjunkturforschungsstelle (2021): KOF Konjunkturbarometer, <https://kof.ethz.ch/prognosen-indikatoren/indikatoren/kof-konjunkturbarometer.html>, Abfragedatum: 21.11.2021.

Metzler, Beat (2019): Professor Bankenschreck plant eine Steuerrevolution, in: Tages-Anzeiger, 07.08.2019, S. 3.

Mikrosteuer (2021): Aktuell, <https://mikrosteuer.ch/>, Abfragedatum: 27.11.2021.

Oxfam (2016): Tax Battles, <https://www.oxfam.de/system/files/bp-race-to-bottom-corporate-tax-121216-en.pdf>, Abfragedatum: 27.11.2021.

Oxfam (2017): Blacklist or Whitewash?, <https://www.oxfam.de/system/files/bn-blacklist-whitewash-tax-havens-eu-281117-en.pdf>, Abfragedatum: 27.11.2021.

Parlament (2020): Mikrosteuer-Analyse, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203520>, Abfragedatum: 27.11.2021.

Reich, Markus (2020): Steuerrecht, 3. Auflage, Zürich, Basel, Genf.

Schweizerische Nationalbank (2019): Umsätze an den Devisen- und Derivatmärkten in der Schweiz – Triennial Survey der BIZ: Erhebung April 2019, https://data.snb.ch/de/topics/texts#!/doc/ddum_2019, Abfragedatum: 22.11.2021.

Schweizerische Nationalbank (2021a): Devisengeschäfte und Zinsderivate, <https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!/chart/ddumfxirch>, Abfragedatum: 09.11.2021.

Schweizerische Nationalbank (2021b): Zahlungsverkehr Swiss Interbank Clearing (SIC), [https://data.snb.ch/de/topics/finma#!/cube/zavesic?fromDate=2020-01&toDate=2020-12&dim-Sel=D0\(T0,MT0,DA0,T1,MT1,DA1,149990,50009999990,1MM0,149991,50009999991,1MM1\)](https://data.snb.ch/de/topics/finma#!/cube/zavesic?fromDate=2020-01&toDate=2020-12&dim-Sel=D0(T0,MT0,DA0,T1,MT1,DA1,149990,50009999990,1MM0,149991,50009999991,1MM1)), Abfragedatum: 09.11.2021.

Schweizerische Nationalbank (2021c): Bruttoinlandprodukt nach Verwendungsart – nominal, [https://data.snb.ch/de/topics/uvo#!/cube/gdpap?fromDate=2000-Q1&toDate=2021-Q2&dim-Sel=D0\(WMF,VVP\),D1\(BBIP\)](https://data.snb.ch/de/topics/uvo#!/cube/gdpap?fromDate=2000-Q1&toDate=2021-Q2&dim-Sel=D0(WMF,VVP),D1(BBIP)), Abfragedatum: 22.11.2021.

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF (2019): EU streicht Schweiz von ihrer Beobachtungsliste, <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fokus/archiv/graue-liste.html>, Abfragedatum: 27.11.2021.

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF (2021): Besteuerung digitalisierte Wirtschaft, https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/finanzmarktpolitik/digit_financektor/best_digit_wirtschaft.html, Abfragedatum: 27.11.2021.

Swissvotes (2021): Abstimmungen, <https://swissvotes.ch/votes>, Abfragedatum: 16.11.2021.

Wahl, Peter / Waldow, Peter (2002): Tobin Steuer: Kapital braucht Kontrolle, Hamburg.

Wikipedia (2021): Finanztransaktionssteuer, <https://de.wikipedia.org/wiki/Finanztransaktionssteuer>, Abfragedatum: 26.09.2021.

Youtube (2021): Einführung und Diskussion zum Thema Mikrosteuer, <https://www.youtube.com/watch?v=HqCEeyweNko>, Abfragedatum: 16.11.2021.

Zraggen, Jacob (2020a): Die Mikrosteuer – ein Lichtblick, https://mikrosteuer.ch/site/assets/files/1160/200306_beilage_c_referat_jacob_zraggen_lichtblick_zurich_6_marz_2020.pdf, Abfragedatum: 16.08.2021.

Zraggen, Jacob (2020b): Corona-Krise und Mikrosteuer, https://mikrosteuer.ch/site/assets/files/1240/200508_corona_krise_und_mikrosteuer.pdf, Abfragedatum: 21.11.2021.

Zraggen, Jacob (2021): Steilpass für die Mafia, <https://www.journal21.ch/artikel/steilpass-fuer-die-mafia>, Abfragedatum: 09.11.2021.

Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen

Botschaft zur Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» vom 23. September 2014, BBl 2014 6551

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11 (zit. DBG)

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20 (zit. MWSTG)

Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1972, SR 641.10 (zit. StG)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (zit. BV)

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen finanziert durch Energielenkungsabgaben». Vorprüfung vom 4. Mai 2010, BBl 2010 3179

Eidgenössische Volksinitiative «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen». Vorprüfung vom 21. September 2021, BBl 2021 2136

Eidgenössische Volksinitiative «Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr». Vorprüfung vom 25. Februar 2020, BBl 2020 1515

Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020, AS 2020 847

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Logo der Volksinitiative.....	8
Abb. 2: Steuerprogression der direkten Bundessteuer.....	10
Abb. 3: Transaktionsvolumen der Schweiz, 2019.....	13
Abb. 4: Verhältnis des Zahlungsvolumens zum Bruttoinlandprodukt (BIP), Schweiz, 2001–2019.....	14
Abb. 5: Verhältnis des Zahlungsvolumens zum Bruttoinlandprodukt (BIP), Ländervergleich, 1997 ..	14
Abb. 6: Transaktionsvolumen SIC und BIZ.....	15
Abb. 7: Konjunkturbarometer KOF und Transaktionsvolumen SIC, pro Monat.....	16
Abb. 8: Mittelwerte Konjunkturbarometer KOF und Transaktionsvolumen SIC, indexiert.....	17
Abb. 9: Fiskalerträge nach Art, 2019	18
Abb. 10: Entwicklung ausgewählter Steuern	18
Abb. 11: Verhältnis von Nettovermögen und Transaktionen zum Einkommen	21
Abb. 12: Abstimmungsplakat „Nein zur Vollgeld-Initiative“	25

Titelbild: Spring, Max (2016): <https://www.bernerzeitung.ch/wirtschaft/initiative-fordert-eine-revolutionaere-steuer/story/13863102>, Abfragedatum: 09.11.2021.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kurzinformationen betreffend Stimmempfehlungen und Resultate ausgewählter Vorlagen .. 24

Anhang

Anhang 1: Interview mit Prof. Dr. Marc Chesney

Bei der Mikrosteuer gibt es das Limit von 5 %. Was würde passieren, wenn dieses Limit ausgeschöpft wäre und die Transaktionen plötzlich einbrechen würden?

Wir haben sehr viel Spielraum, da wir zurzeit nicht alle Transaktionen kennen. Möglicherweise ist das Transaktionsvolumen viel grösser als wir denken.

Bei der Mikrosteuer würden wahrscheinlich auch Überschüsse anfallen. Es gibt viele Ideen, wie diese verwendet werden könnten, z. B. die Klimakrise, die Corona-Pandemie etc. Wer bestimmt, in welche Projekte diese Überschüsse fließen würden?

Dies ist die Aufgabe des Staates. Der Staat identifiziert die Prioritäten. Derzeit hat die Klimakrise eine sehr hohe Priorität, wir müssen also schnell reagieren.

Gibt es die Gefahr eines «Teufelskreises», dass also auf eine Erhöhung der Steuer eine Reduktion des Transaktionsvolumens folgt usw.?

Viele Transaktionen werden sowieso bleiben, beispielsweise IntraBankzahlungen innerhalb der Schweiz oder Transaktionen mit der Eurozone. Die Transaktionen mit der Eurozone sind schon jetzt 40-mal so gross wie das BIP der Schweiz. Ausserdem werden viel mehr Leute in der Schweiz arbeiten. Wir leben in einem Zeitalter der Digitalisierung, in dem wir neue Wege für Besteuerungen suchen müssen.

Was für Folgen hätten die Anreize für die Ansiedlung neuer Unternehmen für die Schweiz? Würde z. B. die Zuwanderung stark steigen?

Zuerst einmal: Einige Leute werden nicht mehr in der Schweiz bleiben, beispielsweise Trader, welche mit dem Hochfrequenzhandel arbeiten. Andere wiederum werden kommen. Punkto Zuwanderung kann die Schweiz aber selbstständig entscheiden. Wir stehen ausserdem vor grossen Herausforderungen: So müssen wir etwa die Energiewende oder die Renten besser finanzieren. Das derzeitige Steuersystem ist nicht gerecht für alle, weil die Ärmere proportional viel zu hoch besteuert werden.

Das Konzept der Initiative sieht auch eine Entschädigung für die Abwickler der Steuer vor. Wie funktioniert diese Abwicklung und wie hoch wird die Entschädigung sein?

Wenn Sie beispielsweise am Bancomaten 100 Franken abheben, wird darauf eine Mikrosteuer von 10 Rappen erhoben. Von diesen 10 Rappen werden etwa ein oder zwei Rappen an die Bank gehen. Diese Anreize von 10–20 % des Ertrags sind aber wichtig, damit die Mikrosteuer auch für die Banken in eine gute Richtung geht.

Könnte es sein, dass andere Staaten Sanktionen gegen die Schweiz aussprechen, weil diese noch mehr zu einer Steueroase wird?

Diese Gefahr besteht, allerdings bleiben ja die kantonalen und kommunalen Steuern bestehen. Dadurch bleiben wir immer noch über der Grenze der OECD, zumal alle anderen Steuern auch bleiben.

Bei der direkten Bundessteuer sind Abzüge möglich, beispielsweise für Kinderbetreuung und vieles mehr. Könnte es sein, dass durch eine Abschaffung der direkten Bundessteuer die Anreize für Hausrenovationen oder Einzahlungen in die Säule 3a verloren gehen?

Es darf nicht passieren, dass deswegen weniger Häuser renoviert oder energetisch saniert werden. Somit muss die Motivation bleiben, ein Haus zu sanieren. Deshalb ist es wichtig, neue Anreize zu finden. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, indem man beweist, dass man saubere Energie bezieht, und so vom Staat eine Subvention bekommt.

Wie sollen fremde Währungen und Kryptowährungen, beispielsweise Bitcoins, besteuert werden?

Wenn man etwa in einem Restaurant in Euro oder mit Bitcoins bezahlt, muss der Betreiber diese Währung in Franken umrechnen und darauf die Steuer zahlen.

Wie wird verhindert, dass bei der Selbstdекlaration Steuerhinterziehung betrieben wird?

Schon heute gibt es im Ausland eine Selbstdекlaration bei Kontoeröffnungen. Wird diese missachtet, gibt es eine Busse. Diese Busse wird dann selbstverständlich nicht mehr im Mikrobereich sein. Es lohnt sich nicht, wegen einer Mikrosteuer Steuerhinterziehung zu betreiben, auch nicht wegen dem Aufwand der Selbstdекlaration, da dieser Aufwand schon heute der Fall ist.

Wie würde sich das Finanztransaktionsvolumen bei Annahme der Initiative entwickeln?

Das ist schwer zu sagen, vor allem, weil neue Unternehmen in die Schweiz ziehen werden. In Lateinamerika, wo auch eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wurde, hat sich aber gezeigt, dass die Finanztransaktionen um ca. 20 % abnahmen, das Transaktionsvolumen könnte also leicht sinken.

Durch wen würde der dynamische Steuersatz angepasst werden?

Dies wäre die Aufgabe des Staates, also der Nationalbank. Es ist aber wichtig, zuerst Licht ins Dunkel zu bringen und zu schauen, wie hoch das Transaktionsvolumen tatsächlich ist, danach kann man den Steuersatz schrittweise anpassen.

Wie würden Auslandszahlungen besteuert und weshalb soll die Schweiz mit Staaten, die ebenfalls eine Mikrosteuer einführen, Doppelbesteuerungsabkommen abschliessen?

Bei der Besteuerung ist die Steueradresse massgebend. Tätigt ein Schweizer Unternehmen eine Zahlung ins Ausland an ein Unternehmen ohne Schweizer Steueradresse, wird nur die Belastung in der Schweiz besteuert. Ein Doppelbesteuerungsabkommen ist dann nötig, wenn ein Unternehmen im Ausland zwei Steueradressen hat, eine für die Schweiz und eine für das jeweilige Land. Damit dann die Transaktionen nicht doppelt besteuert werden, müsste die Schweiz ein solches Abkommen schliessen.

Wie viele Unterschriften kamen bis zum 5. November zusammen und weshalb scheiterte die Initiative schon im Sammelstadium?

Insgesamt kamen etwa 93'000 Unterschriften zusammen, was an sich schon ein Erfolg ist. Allerdings war die Unterschriftensammlung nicht einfach, erstens wegen der Covid-Pandemie und zweitens, weil wir keine Unterstützung bekommen hatten, weder von Parteien noch von den Banken. Wir werden aber im Januar eine neue Initiative lancieren und hoffen, dass es dann klappt.

Herr Chesney, ich danke für das Gespräch.

Anhang 2: Interview mit Dr. Jacob Zraggen

Das Initiativkomitee schätzt die Giroüberträge und Intrabankzahlungen auf 35'000 Milliarden Franken. Wie kam diese Schätzung zustande?

Genaue Zahlen sind nicht bekannt, weil es gar keine Statistiken dazu gibt. Deshalb sind wir auf Schätzungen angewiesen. Es wurden Berechnungen gemacht, welche aufgrund der Statistiken der Schweizerischen Nationalbank und der Derivatstatistiken diesen Betrag geschätzt haben.

Der Steuersatz der Mikrosteuer beträgt ja im ersten Jahr 0,05 Promille. Wird dies die Untergrenze bleiben oder könnte der Steuersatz später noch tiefer sinken?

Das erste Jahr wäre sozusagen ein Testjahr, weil die konkreten Zahlen noch nicht zur Verfügung stehen. Danach wäre die Nationalbank verpflichtet, die Daten bekanntzugeben, anhand von denen man den Steuersatz seriös berechnen kann. Ich glaube aber nicht, dass diese 0,05 Promille je unterschritten würden. Ebenso denke ich nicht, dass man je den Maximalsteuersatz von 5 Promille erreichen wird, dieser ist nur für den Notfall gedacht.

Durch wen würde der Steuersatz festgelegt werden? Wären dies z. B. die Nationalbank oder das Parlament oder nochmals andere Institutionen?

Dies hängt vom Bundesgesetz über die Mikrosteuer ab, welches das Parlament erlassen sollte. Ich sehe aber nicht ein, weshalb die Nationalbank dies tun soll, schliesslich hat sie andere Aufgaben wie die Gewährleistung von Preis- und Lohnstabilität. Auch das Finanzdepartement wäre lediglich dafür zuständig, dem Parlament die nötigen Unterlagen zu liefern. Somit müsste eigentlich das Parlament den Steuersatz festlegen, es müsste einfach genug schnell und flexibel sein. Allerdings kann sich in den nächsten paar Jahren noch so viel ändern, dass dies tatsächlich eine Aufgabe der Nationalbank werden könnte.

Besteht für die Schweiz die Gefahr, aufgrund der Mikrosteuer als Steueroase sanktioniert zu werden?

Nein, ich glaube nicht, dass es eine Bewegung gegen die Schweiz geben wird. Die Grundidee der Mikrosteuer ist international, Spekulationen sind schliesslich nicht nur ein Problem des schweizerischen

Finanzplatzes. Die Schweiz ist aber in einer recht guten Lage, zumal sich die Schuldenlage durch die Corona-Pandemie nicht dramatisch verschlechtert hat. Darüber hinaus geht es bei der Mikrosteuer ja darum, das Steuersystem zu vereinfachen, also auch zwei komplizierte Steuern zu eliminieren.

Könnte es sein, dass einige Transaktionen steuerfrei wären, beispielsweise Zahlungen unter 5 Franken bei einem Steuersatz von 0,1 %?

Es kann gut sein, dass kleine Transaktionen, die nur sehr wenige Einnahmen einbringen, gar nicht besteuert werden. Dieses Thema haben wir schon heute bei der Mehrwertsteuer, wo es bereits Berechnungsmodelle gibt, die man einsetzen kann.

Wird es möglich sein, durch die höhere Transparenz des Zahlungsverkehrs Wirtschaftskrisen vorherzusagen?

Durch die erhöhte Transparenz wird die Nationalbank eine zusätzliche Grundlage für die Geldpolitik haben sowie einen Indikator, wie stark der Finanzmarkt im Vergleich zur Realwirtschaft ist. Beispielsweise wird ersichtlich sein, was für einen Einfluss grosse Konzerne wie Google oder Amazon haben. Damit die Nationalbank eine Entscheidung über die Höhe der Zinsen fällen kann, sollte sie genau wissen, was im Geldverkehr läuft, insbesondere betreffend der Schnelligkeit und Liquidität des Geldverkehrs.

Wie würden Zahlungen von der Schweiz ins Ausland besteuert werden?

Die Abgrenzung des Substrats ist eine gute Frage. Generell muss auf jede Zahlung die Mikrosteuer bezahlt werden, diese Umsätze kann man auch anhand des Kontoauszuges sehen.

Überweist aber ein Schweizer Steuerpflichtiger einen Betrag ins Ausland, dann würde nur der Schweizer belastet werden, die Gutschrift würde also nicht mit der Mikrosteuer belegt werden.

Grundsätzlich ist die Mikrosteuer zwar eine sehr einfache Steuer, aber genau solche Grenzfragen führten dazu, dass wir den Leuten die Details leider nicht näherbringen konnten. Deshalb wäre es das einfachste, wenn man eine solche Steuer in ganz Europa einführen könnte.

Wo sehen Sie die Gründe, dass die Initiative gescheitert ist, und wie wollen Sie weitermachen?

Beim Nichtzustandekommen spielte sicher Corona eine Rolle, aber es gab noch weitere Gründe. So gelang es dem Initiativkomitee nicht, die Idee einer Mikrosteuer der Bevölkerung schmackhaft zu machen, weil viele Leute glauben, es sei eine zusätzliche Steuer. Ausserdem hatten wir kaum Unterstützung in den Medien, da die Thematik so komplex ist, dass sich die Journalisten selbst anstrengen und in das Thema hineindenken mussten. Viele Unterstützer schicken aufmunternde Reaktionen. Sie bedauern das Scheitern der Initiative nach dem Motto: «Schade, aber bitte macht weiter, die Mikrosteuer wird früher oder später kommen». Ich finde es gut, dass sich dank der Initiative viele Leute mit dieser zukunftsgerichteten Idee auseinandergesetzt haben. Damit ist die Grundlage gelegt für die nächste Phase. Wie wir nun konkret weitermachen, ist noch unklar.

Herr Zraggen, ich danke für das Gespräch.

Verzeichnis der Interviewpartner

Chesney, Marc, Prof. Dr., Universität Zürich, Professor of Mathematical Finance, Faculty of Economics, Chair of the Center of Competence for Sustainable Finance, 20.09.2021 sowie Nachbesprechung vom 11.11.2021, per Telefon.

Zgraggen, Jacob, Dr. iur., Rechtsanwalt, 26.11.2021, per Telefon.